

82. 75

WIENER RATHHAUS KORRESPONDENZ.  
Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischen.  
25. Jahrg. Wien, Samstag, 27. Februar 1915. NR. 75

Kriegskochrezepte auf Straßenbahnfahrtscheinen. Wie bekannt, hat Bürgermeister Dr. Weiskirchner angeordnet, daß auf der Rückseite der Straßenbahnfahrtscheine Anleitungen zur wirtschaftlichen Bereitung von Speisen während der Kriegszeit abgedruckt werden. Solche Fahrtscheine werden von Mittwoch, den 3. März d.J. angefangen ausgegeben. Damit die Rezepte durch die Durchlochung der Fahrtscheine nicht verunstaltet werden, sind alle Maßnahmen und sonstigen Zahlen nicht in Ziffern sondern in Worten gedruckt.

Der Bürgermeister beim Statthalter. Bürgermeister Dr. Weiskirchner sprach gestern beim Statthalter Freih. v. Bienerth vor, um die Beschlüsse der Obmänner-Konferenz und des Wiener Stadtrates wegen Einführung strenger Maßnahmen gegen die Verschleppung von Flecktyphus aus den verschiedenen Konzentrationslagern nach Wien vorzubringen. Der Statthalter hielt sofort eine Konferenz mit Hofrat von Keller und Landessanitätsreferenten Hofrat Kelly ab und wogte dem Bürgermeister Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis der politischen Landesstelle wie auch Anträge an das Ministerium des Innern und die Militär-sanitätsverwaltung zu.

Aus dem Rathaus. Der Stadtrat hält in der kommenden Woche am Donnerstag vor- und nachmittag und Freitag vormittag Sitzungen ab.

Die Mehlvorratsaufnahme in Wien.

Wie sind die Anmeldebücher auszufüllen?

Von Magistratsrat Dr. Jambok.  
(NB. Magistratsrat Dr. Franz Jambok, der mit der Leitung der Vorraterhebung in Wien und Verarbeitung des durch die Anmeldebücher gewonnenen statistischen Materials beauftragt ist, stellt uns diesen Artikel mit dem Bittl. Ersuchen um möglichst vollinhaltlichen Abdruck zur Verfügung.)

Um ein wahrheitsgetreues Bild über den Stand der am 29. Februar 1915 in Wien lagernden Vorräte an Getreide und Mehlprodukten zu erzielen, ist es nicht nur nötig, daß die Angaben der Parteien wahrheitsgetreu sind, sondern daß auch die Anmeldebücher formell richtig ausgefüllt werden, da sonst leicht eine Doppelzählung und andere Irrtümer unterlaufen, welche das Gesamtergebnis nicht unwesentlich zu beeinflussen imstande sind. Man beachte vor allem folgendes: Jeder - sei er Haushaltungsvorstand, Geschäftsinhaber, Hotelgast, Aftermieter etc., der am 29. Februar d.J. Getreide oder Mehlprodukte für sich oder für

andere, bei sich oder anderswo in Wien <sup>verwahrt, if</sup> anmeldspflichtig. Hierbei gilt folgender Grundsatz: Die Betonung ist in der Kaiserlichen Verordnung auf das Wort „verwahren“ gelegt. Anzumelden hat also der Verwahrer; der Verwahrer muß nicht immer der Eigentümer sein. Nur in dem Falle, wenn Eigentümer und Verwahrer dieselbe Person ist, muß der Eigentümer anmelden. Um noch deutlicher zu sein: Jemand ist Haushaltungsvorstand und zugleich Mehlhändler und hat im Geschäftslokale 1000 kg Mehl, in seiner Wohnung 40 kg Mehl lagern; außerdem hat er im Lagerhaus der Stadt Wien, oder in einem Bahnmagazin, oder sonst irgendwo noch 10.000 kg Mehl lagern. Er hat schon in seinem Anmeldebüchlein nur das in seiner Wohnung und in seinen Geschäften zusammen lagernde Mehl von 1040 kg im Abschnitte IV des Anmeldebüchleins anzugeben. Das im Lagerhaus in Verwahrung stehende Mehl von 10.000 kg hat nicht er, sondern die Lagerhausverwaltung als Verwahrer anzugeben. Hatte er mehrere Geschäfte (Filialen), die er selbst betreibt, so wären auch deren Vorräte in sein Anmeldebüchlein einzubeziehen. Würde er das Geschäft und die Filialen nicht selbst führen, sondern das Geschäft und jede Filiale durch einen Leiter führen lassen, dem die Verwahrung der anmeldspflichtigen Vorräte zusteht, so hat der Geschäftsführer und jeder Filialleiter, der gleichzeitig der Verwahrer der Vorräte ist, auf dem Blatte, womit er seine eigenen und sonstigen Vorräte meldet, auch die Vorräte des von ihm geleiteten Geschäftes oder der betreffenden Filiale anzumelden, doch hat er im Abschnitte VII den Eigentümer und die Größe der Geschäftsvorräte anzugeben. Dieser Grundsatz ist besonders zu beachten, weil gerade in Lagerhäusern, Bahnmagazinen und anderen Verwahrungsorten die größten Vorräte verwahrt werden und bei gleichzeitiger Anmeldung derselben durch die Verwahrer (Lagerhaus etc.) und durch den Eigentümer eine Doppelzählung stattfinden würde, die ein vollkommen irrtümliches Bild der Vorratsmenge ergeben könnte. Als weiterer Grundsatz hat zu gelten, daß jeder Anmeldspflichtige für alle anmeldspflichtigen Produkte, die er im Haushalte und Geschäft oder anderswo in Wien für sich oder für einen andern in Verwahrung hält, nur EINEN Anmeldebogen abgeben darf. Würde dies nicht geschehen, so würde die Zahl der anmeldspflichtigen Parteien unrichtig ausgewiesen.

Nachstehend sollen einige Beispiele für die Anmeldung gegeben werden:

I. Josef Auer, k.k. Postdiener hat Frau, 2 Kinder, eine Verwandte bei sich wohnen, besitzt nur 10 kg Weizenmehl und 2 kg Roggengerste (insgesamt also unter 20 kg.) Derselbe schreibt auf der ersten Seite des Anmeldebüchleins oben rechts nur das Wort „Wohnung“, dann schreibt er auf die entsprechenden Zeilen: Auer Josef, k.k. Postdiener und seine Adresse, fügt im Abschnitte II die Zahl 5, im Abschnitte III die Zahl 0 ein, streicht die

folgenden Fragen der ersten und zweiten Seite bis zum Absatze „Ich versichere hiermit....“ durch, datiert: Wien, am 28. Februar 1915 und unterfertigt Josef Auer.

II. Karl Schroll, k.u.k. Feldwebel (auch Militärpersonen sind anzeigepflichtig) hat Frau, 3 Kinder, ein Dienstmädchen und einen Aftermieter. Vorrat am Aufnahmetage 4 kg Weizenmehl ungemischt, 14 kg gemischt, 10 kg Maismehl, 2 kg Roggengerste, zusammen 30 kg, also nur über 20 kg, daher der ganze Vorrat von 30 kg anmeldspflichtig ist. Er schreibt oben rechts das Wort „Wohnung“, in die entsprechenden Zeilen: Schroll Karl, k.u.k. Feldwebel\* und seine Adresse, streicht Abschnitt I durch, setzt im Abschnitte II falls der Aftermieter nicht gleichzeitig Kostgänger ist, die Zahl 6, im Abschnitte III die Zahl 1 ein und schreibt im Abschnitte IV die Zahl 4 bei Weizenmehl ungemischt und 14 bei ~~gemischt~~ gemischt, 10 bei Maismehl ungemischt und 2 bei Roggengerste ungemischt ein, streicht alles weitere durch, datiert und fertigt.

Mit diesen beiden Beispielen wird der größte Teil der anmeldspflichtigen sein ~~erfahren~~ finden. Doch ist es auch nötig, für Geschäftsleute wie Wirte, Bäcker, Zuckerbäcker, Fragner etc. ein Beispiel zu geben, welche die häufigsten auftretenden Fragen erläutern.

III. Franz Fischer, Bäckermieter, hat Frau, 2 Kinder, 4 Gehilfen, ein Ladensmädchen und ein Dienstmädchen, welche er alle verdingt. Außerdem besitzt er ein Pferd. Wohnung und Gewerbebetrieb sind im selben Hause. Die anmeldspflichtigen Wohnungs- und Geschäftsvorräte - wir wollen von einer Spezifizierung absehen - betragen 500 kg Mehlprodukte und 100 kg Hafer; außerdem verwahrt er einen Sack Weizenmehl mit 35 kg für seinen Bruder Johann, der ein Fragnergeschäft betreibt. Weiters hat er in einem fremden Hause ein Magazin gemietet, worin er 2000 kg Vorräte lagern hat; den Schlüssel zum Magazin besitzt er, ist also auch Verwahrer dieses Vorrates. Schließlich liegen für ihn im Lagerhaus der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft 50 Säcke Mehl zu 35 kg. - Auf der ersten Seite des Anmeldebüchleins rechts oben schreibt er die Worte: Wohnung und Geschäft im gleichen Hause und im Magazine (Bezirk, Straße, Nummer.) Würde er das Geschäft in einem andern Hause haben, so müßte er auch beim Geschäft dessen Adresse angeben. Abschnitt I hat er durchzustreichen, im Abschnitte II die Zahl 10, im Abschnitte III die Zahl 0 einzusetzen und im Absatze IV die gesamten in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte, also auch die 35 kg seines Bruders und die im Magazine liegenden Vorräte, zusammen also 2930 kg nach Arten geordnet anzumelden. Die Abschnitte V und VI hat er durchzustreichen, im Abschnitte VII zu schreiben: dem Johann Fischer und dessen Adresse, 35 kg Weizenmehl. Im Abschnitte VIII hat er die Ziffer 1 einzusetzen. Da er Bäcker ist, hat er die im folgenden Absatze A geforderten Daten anzugeben. Wäre er Müller, so hätte

er den Absatz B zu beantworten, wäre er Bäcker und Müller der Absatz A und B. Sein Bruder Johann hat den Sack Mehl in seine Anmeldung nicht aufgenommen, weil er nicht Verwahrer desselben und daher nicht er sondern sein Bruder Franz anmeldspflichtig ist. Die 50 Säcke Mehl, die Franz Fischer im Lagerhaus der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft lagern hat, hat er in seinem Anmeldebogen nicht anzugeben, weil das Lagerhaus der Verwahrer dieser Säcke Mehl ist und die Lagerhausverwaltung als Verwahrer verpflichtet ist, diese 50 Säcke Mehl anzumelden.

IV. Es wäre noch ein Fall denkbar, der in einem kleinen Betriebe vielleicht eintreten könnte: Ein kleiner Viktualienhändler hat am 29. Februar in seinem Haushalte zum Hausgebrauche 10 kg Mehl liegen, in seinem Geschäfts lagern nur mehr 7 kg, er hat also zusammen unter 20 kg in Verwahrung. Da jedoch die Ausnahme, daß unter 20 kg nicht angemeldet wird, sich nur auf Haushaltungen und nicht auf Gewerbebetriebe erstreckt, so hat er den Abschnitt I ungestrichen zu lassen, Abschnitte II und III entsprechend auszufüllen und in Abschnitte IV die 7 kg Mehlprodukte nach Gattungen geordnet z.B. 4 kg Weizenmehl, 3 kg Maismehl, einzutragen; das weitere durchzustreichen, das Blatt zu datieren und ~~anzufertigen~~ anzufertigen.

Ist der Verwahrer nicht eine physische Person, sondern ein Verein, eine Anstalt, Gesellschaft (Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Konsumverein, Lagerhaus und dgl.), so haben dieselben die gesamten in ihrer geschäftlichen Verwahrung stehenden anmeldspflichtigen Vorräte auf einem Anmeldebüchlein anzugeben, das von den Zeichnungsberechtigten vorschriftsmäßig zu zeichnen ist.

Der Termin für die Durchführung der Vorrateraufnahme und für die statistische Aufarbeitung des Materiales ist so überraschend gekommen und so kurz bemessen, daß es in der Zweimillionenstadt nur möglich ist, dieselbe durchzuführen, wenn die Anmeldpflichtigen einerseits die im Interesse des Vaterlandes gelegene Notwendigkeit der richtigen Erfassung der Vorräte erkennen und der Ausfüllung der Anmeldebüchlein die nötige Aufmerksamkeit widmen. Da bei dieser Aufnahme mit strenger Wahrung des Geschäfts- und Privatgeheimnisses vorgegangen werden muß, müssen in unglücklich kurzer Zeit die künftlichen Uebernahmestellen bestimmt, die Uebernehmenden Lehrer ernannt und instruiert werden und obwohl ein jeder gewillt ist, Kopf und Stift freudig seine Dienste dem Vaterlande zu leisten, so erfordert doch eine rasche Abwicklung der Uebernahme der Anmeldebüchlein, welche von den Uebernehmern formell geprüft werden müssen und falls die Unterschrift oder der Aufbewahrungsort oder irgend ein anderes Erfordernis fehlt, den Ueberbringer zurückgegeben werden sollen, eine gewisse Schulung, welche zwar bald aber innerhalb doch erst in einigen Stunden gewonnen werden kann.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeld-

Pflichtigen die Anmeldebücher nicht persönlich zu übergeben haben, sondern sich ihrer Mitbewahrung bedienen können.